

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Pietschmann,

sehr geehrter Herr Dr. Bley,

sehr geehrter Herr Janseps,

sehr geehrte Damen und Herren Ratsmitglieder der Stadt Mettmann,

wie Ihnen spätestens seit dem Bürgerausschuss vom 15.08.2023 und den sich anschließenden Informationsaustausch mit unserer Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West bekannt ist, ist die Fernwärmeversorgung im Laubacher Feld **in ihrer aktuellen Form weder ökonomisch noch ökologisch** und entspricht damit nicht dem in der Ortssatzung formulierten Ziel einer „sparsamen, rationellen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen“ Energieversorgung:

- Der **KWK-Anteil** liegt unter 40%. D.h. **weniger als 40%** der genutzten Wärme ist tatsächlich ökonomisch sinnvoll nutzbare Abwärme aus einem Kraftwerksprozess. Über 60% muss durch die direkte Verbrennung **von** Erdgas erzeugt werden.
- Es gibt **hohe Netzverluste**. Auf dem Weg von der Wärmeherzeugung zu den angeschlossenen Haushalten geht aktuell **über 33%** der erzeugten Energie wieder verloren. Durch sinkende Verbräuche der Endkunden steigt dieser Wert weiter an.
- Auch der von der rhenag selbst ausgewiesene Primärenergiefaktor (PEF) von 1,2 ist ein ökologisch katastrophaler Wert, der selbst über dem Wert von 1,1 liegt, der bei Kohleverbrennung anfällt.

Zudem wissen Sie, dass das im Dezember 2023 beschlossene „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz – WPG) auch die Stadt Mettmann verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Die Stadt Mettmann hat insofern bis zum 30.6.2028 einen Plan vorzulegen, der darstellt, wie eine zukünftige klimafreundliche Wärmeversorgung in der Stadt ausgestaltet werden soll. Dass die Erstellung eines Wärmeplans und dessen spätere Umsetzung grundsätzlich öffentlich förderfähig ist, sollte ihnen ebenfalls bekannt sein.

Ebenfalls kennen Sie die Kritik der Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West hinsichtlich der intransparenten und nicht marktgerecht erhobenen Preise der rhenag gegenüber den zwangsangeschlossenen Fernwärmebeziehern.

Als Reaktion auf die zurecht gestellten kritischen Fragen der Bürgerinitiative hinsichtlich der Preisgestaltung und seitens der Stadt zu erfolgenden Preiskontrollen wurde zur Begutachtung der Wärmeversorgung ein sogenanntes Preisgutachten durch die Verwaltung vereinbart, um den Vorwurf der überhöhten Preisstellung zu überprüfen. Im April 2024 erfolgte die Vergabe des Gutachtens durch die Verwaltung an die BBH Consulting AG. Dabei erfolgte die Vergabe freihändig, eine Ausschreibung erfolgte nicht, obwohl es deutlich mehr als einen möglichen Auftragnehmer gibt, und von daher eine öffentliche Ausschreibung hätte erfolgen müssen.

Trotz der bis jetzt verstrichenen erheblichen Zeitspanne liegen noch keine Ergebnisse aus diesem über Steuermittel finanzierten Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens vor. Eine Vorlage des Gutachtens an die Stadt ist jedoch für den 10.7.2025 avisiert.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West zur zeitnahen Klärung und ergänzenden Informationsbeschaffung mit eigenen finanziellen Mitteln Frau Dr. Miriam Vollmer, renommierte Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht, einschlägige Expertin auf dem Gebiet des

Energie- und Umweltrecht der Rechtsanwälte PartGmbB Berlin um die rechtliche Prüfung der Preisanpassungsklauseln des Fernwärmeversorgers rhenag gebeten. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob die nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu beurteilenden Preisanpassungsformeln der rhenag den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung an ihre Zusammensetzung (Markt- und Kostenelement) und Transparenz genügen.

Das Ergebnis, welches wir Ihnen im Folgenden zur Kenntnis geben, ist deutlich: Die alte vertragliche Preisregelung „Altverträge bis 31.08.2022“ ist mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksam, da die Klausel die nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV erforderliche Entwicklung auf dem Wärmemarkt nicht ausreichend abbildet. Zu diesem Ergebnis ist ganz aktuell auch das Landgericht Frankfurt mit dem Urteil vom 09.06.2025, Az.: Az.: 2-03 O 100/24 gelangt. Demzufolge ist die alleinige Verwendung eines Erdgaspreisindex **rechtswidrig**, da diese ausschließliche Verwendung **kein ausreichendes Marktelement** abbildet.

Die neue vertragliche Preisregelung „Neuverträge ab 01.09.2022“ enthält zwar ein Marktelement, das aber gegenüber dem Kostenelement deutlich zu gering gewichtet ist und zudem nur Fernwärme, keine andere Raumwärme enthält. Außerdem meinen wir, dass die Preisregelung intransparent ist.

Im Ergebnis hält Frau Dr. Miriam Vollmer die Preisregelung sowohl für Alt- als auch für Neuverträge für problematisch, und sieht gute Chancen, sich vor Gericht zumindest für einige Jahre durchzusetzen und Rückzahlungen zu realisieren

Somit wurde die Auffassung der Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West hinsichtlich der ungenügenden Preisgestaltung der rhenag vollumfänglich bestätigt.

Als Zwangs-Kunden der rhenag sieht sich die Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West jedoch nicht in der Position, etwaige weitere rechtliche Schritte zu finanzieren bzw. Klage zu führen. **Vielmehr obliegt es der Stadt Mettmann als diejenige Stelle, welche die Anschlusszwang mittels Satzung herbeigeführt hat, notwendige und erforderliche Preisprüfungen durchzuführen, und über diese die zwangsangeschlossenen Kundinnen und Kunden vor der Willkür eines Monopolanbieters zu schützen.**

In diesem Sinne bitten wir erneut, dass die Stadt ihrer Verpflichtung nachkommt, und sich sowohl für eine gerechte und rechtlich einwandfreie Preisgestaltung als auch für eine zukunftsgerechte ökologisch wie ökonomisch sinnvolle Ausgestaltung der Fernwärme Mettmann-West einsetzt.

Hierzu bietet die Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West weiterhin ihre Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Fernwärme Mettmann-West
www.fernwaerme-mettmann.de